

Erwerbbarkeit für in Deutschland domizilierte UCITS

VanEck geht derzeit davon aus, dass die VanEck Vectors Bitcoin ETN und VanEck Vectors Ethereum ETN von in Deutschland domizilierten UCITS erworben werden dürfen.

Der FAQ Eligible Assets (Teil 1, Ziff. 1) verlangt für die Erwerbbarkeit von entsprechenden Zertifikaten nichts weiter als eine delta-1 Struktur die nicht auf einen derivativen Basiswert bezogen ist. Dies führt dazu, dass keine Durchschau auf den Basiswert erfolgt. Es kommt auf den Bitcoin / Ethereum als Basiswert also gar nicht an. Der FAQ Eligible Assets Teil 1, Ziff. 2, 3, 7, 8, 12 bestätigt unseres Erachtens diese Auffassung. Eine Physische Lieferung – bei Bitcoin und Ethereum wohl der Versand an den public key des jeweiligen Investors – wird durch unsere ETN auch vermieden. Es gibt insoweit in Deutschland anders als in anderen EU Mitgliedsstaaten auch keine anderslautende Aussagen der Aufsichtsbehörden. Vielmehr zeigt sich auch durch die Genehmigung des Listing auf Xetra, dass eine institutionalisierte Investmentmöglichkeit für Retailinvestoren aus Anlegerschutzgesichtspunkten akzeptiert wird.

Unsere Einschätzung wird sicher auch getragen von der Begründung des Finanzausschusses zum FoStoG – siehe unten. Nach dem Gesetz ist eine direkte Beimischung von Kryptowerten, wie z.B Bitcoin für institutionelle Investoren in Spezialfonds möglich. Mittelbar darf aber gemäß der Begründung anscheinend über 1:1 - Zertifikate auch für UCITS ein mittelbares Exposure aufgebaut werden. So verstehen wir die Begründung zum FoStoG. Zudem schließt unsere VanEck Vectors Bitcoin ETN und VanEck Vectors Ethereum ETN auch eine Bitcoin/Ethereum Lieferung an den Investor gegen dessen Willen aus. Das war auch Teil der Anforderunges der Börse für das Listing auf Xetra.

Die Vorgenannte Begründung zu Nummer 81 (§ 284) des FoStoG lautet wir folgt:

“Die Einfügung des neuen Buchstaben j in § 284 Absatz 2 Nummer 2 ermöglicht es auch Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen, in Kryptowerte gemäß § 1 Absatz 11 Satz

4 KWG zu investieren. Für allgemeine offene Spezial-AIF und geschlossene Spezial-AIF sind derartige Investitionen bereits möglich. Deshalb sollte es auch für offene Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen zugelassen werden.

Die Zulässigkeit des Erwerbs von Kryptowerten soll derzeit noch auf Spezialfonds beschränkt bleiben. Denn insbesondere bei der Verwahrung der Vermögensgegenstände des Fonds durch die Verwahrstelle gibt es noch viele ungelöste Fragen. Da eine Verwahrung der Kryptowerte kaum möglich sein wird, hat die AIF-Verwahrstelle gemäß § 81 Absatz 1 Nummer 2 KAGB die Pflicht zur Prüfung des Eigentums am Vermögensgegenstand. Die Prüfung der zivilrechtlichen Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Eigentumserwerb an zum Beispiel einem Bitcoin möglich ist, ist für die Verwahrstellen mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden. Da unter Umständen der Eigentumserwerb durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Investmentfonds von der Verwahrstelle gar nicht nachvollzogen werden kann, sollte aus Gründen des Anlegerschutzes der direkte Erwerb von Kryptowerten für Publikumsfonds zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugelassen werden. Es ist aber auch für Publikumsfonds die Abbildung eines Exposures in Kryptowerten und damit eine Partizipation an den Chancen und Risiken dieser Anlageklasse durch den Retailanleger möglich. So können beispielsweise payment token wie der Bitcoin über 1:1-Zertifikate für einen Publikumsfonds mittelbar erworben werden, deren Verwahrung als Wertpapiere von den Verwahrstellen ohne Probleme zu bewerkstelligen ist.“

Wichtige Hinweise

Ausschließlich zu Informations- und/oder Werbezwecken.

Diese Informationen stammen von der VanEck (Europe) GmbH, Kreuznacher Straße 30, 60486 Frankfurt am Main. Sie sind nur dazu bestimmt, Anlegern allgemeine und vorläufige Informationen zu bieten, und sollten nicht als Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung ausgelegt werden. Die VanEck (Europe) GmbH und ihre verbundenen und Tochterunternehmen (gemeinsam „VanEck“) übernehmen keine Haftung in Bezug auf Investitions-, Veräußerungs- oder Halteentscheidungen, die der Investor aufgrund dieser Informationen trifft. Die zum Ausdruck gebrachten Ansichten und Meinungen sind zum Veröffentlichungsdatum dieser Informationen aktuell und können sich mit den Marktbedingungen ändern. Bestimmte enthaltene Aussagen können Hochrechnungen, Prognosen und andere zukunftsorientierte Aussagen darstellen, die keine tatsächlichen Ergebnisse widerspiegeln. VanEck gibt weder ausdrückliche noch stillschweigende Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf die Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapiere oder digitale Vermögenswerte allgemein oder in das in diesen Informationen erwähnte Produkt oder die Fähigkeit des Basisindex zur Abbildung der Performance des maßgeblichen Marktes für digitale Vermögenswerte.

Der Basisindex ist das ausschließliche Eigentum der MV Index Solutions GmbH, welche die CryptoCompare Data Limited mit der Führung und Berechnung des Index beauftragt hat. Die CryptoCompare Data Limited verwendet größtmögliche Sorgfalt darauf, die korrekte Berechnung des Index sicherzustellen. Ungeachtet ihrer Verpflichtungen gegenüber der MV Index Solutions GmbH ist die CryptoCompare Data Limited nicht verpflichtet, Dritte auf Fehler im Index aufmerksam zu machen.

Anlagen sind generell mit Risiken verbunden, die auch mögliche finanzielle Verluste bis hin zum Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals einschließen können. Sie müssen den Verkaufsprospekt und das KID lesen, bevor Sie eine Anlage tätigen. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von VanEck ist es nicht gestattet, Inhalte dieser Publikation zu vervielfältigen oder in einer anderen Publikation auf sie zu verweisen.

Anlagen in das Produkt sind mit einem Verlustrisiko verbunden, auch mit dem Risiko eines Totalverlusts.

© VanEck (Europe) GmbH



Kreuznacher Str. 30
60486 Frankfurt am Main
vaneck.com | international@vaneck.com | +49 (0) 69-4056 695-0